

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Lengenbostel

Aufgrund der §§ 10, 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lengenbostel in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Lengenbostel wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer

- | | |
|--|-----------------|
| a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 486 von Hundert |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 210 von Hundert |

2. für die Gewerbesteuer	420 von Hundert
--------------------------	-----------------

§ 2

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.
Lengenbostel, den 10.12.2024

Gemeinde Lengenbostel
Der Bürgermeister

gez.:
Hermann Stemmann